



Zwangsanstellungen wegen angeblicher Scheinselbständigkeit:

**Wie Sie Ihr Unternehmen vor
ungerechtfertigten Verrechnungen
seitens Krankenkasse und Finanz schützen**

Dieser Kurzratgeber wurde von FreeMarkets.AT mit höchster Sorgfalt erstellt, es wird aber keinerlei Haftung für mögliche Fehler und Vollständigkeit übernommen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und rechtliche Grundlagen.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2	Rechtsprechung	3
1.3	Sozialversicherungszuordnungsgesetz	4
1.3.1	Einheitlicher Fragenbogen und neues Verfahren	4
1.3.2	Vorabprüfung von Amtswegen	5
1.3.3	Prüfung auf Antrag des Versicherten / des Auftraggebers.....	6
2	Wie kann man sich vor Zwangsanstellungen schützen?	7
2.1	Tipps für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen	7
2.2	Prüfung auf Antrag des Versicherten nutzen.....	8
3	Der Umgang mit Gebietskrankenkassen und Finanz	9
3.1	Schwammiges Gesetz, Entscheider mit Eigeninteressen	9
3.2	Instanzenzug	10
3.3	Verteidigungsstrategien	10
3.3.1	Eigene Situation kennen und verinnerlichen.....	11
3.3.2	Holen Sie Ihre Auftragnehmer ins Boot.....	11
3.3.3	Dokumentation & Beweisaufnahme sind die halbe Miete.....	11
3.3.4	Lassen Sie sich beraten und berufen Sie	12
3.4	Betroffene Branchen.....	13
4	Politik: nach der Reform ist vor der Reform	14
4.1	Erzielte Verbesserungen im Rahmen der im Juli 2017 beschlossenen Reform	14
4.2	Geplante Verbesserungen gem. Regierungsprogramm vom Dezember 2017.....	14
4.3	Politische Forderungen von FreeMarkets.AT	14
5	Anhang: SVA-Fragebogen bezüglich Selbständigkeit	17

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das österreichische Gesetz schützt Unselbständige davor, von Unternehmen dazu gedrängt zu werden, gegen ihren Willen auf selbständiger Basis tätig zu werden.

§ 4 ASVG (2) sieht folgendes vor: Wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird, ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes; hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

1.2 Rechtsprechung

Angesichts des schwammigen Gesetzes hat die Rechtsprechung hat diesbezüglich eine Serie von Merkmalen definiert. Je nach dem, in welchem Bereich das Vertragsverhältnis mit einem Auftragnehmer gemäß dem untenstehenden Kriterienkatalog überwiegend zu finden ist, ist das Vertragsverhältnis einzuordnen.

Indiz	„echter Dienstvertrag“	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Arbeitszeit und Arbeitsort	Vorgabe durch Auftraggeber	Gestaltbar durch Auftragnehmer	Keine Vorgaben
Auftraggeber (Anzahl)	wenige	i.d.R. wenige	Unbegrenzt
Auslagenersatz (Kostentragung)	Auftraggeber	Auftraggeber oder Auftragnehmer	Eher Auftragnehmer
Betriebsmittel-Bereitstellung	Auftraggeber	Auftraggeber oder Auftragnehmer	Eher Auftragnehmer
Entlohnung, Entgelt	Zeitlohn, Nichtleistungslohn	Zeitlohn	Erfolgslohn
Haftung für die Tätigkeit	Minimal	Teilweise	Ja
Kapitaleinsatz durch Auftragnehmer	Nein	Gering	Ja
Konkurrenzklausele	Eher ja	Eher nein	Nein
Kontrolle durch Auftraggeber	Ja	Ja	Nein
Kündigungsbestimmungen	Ja	Ja	Nein
Leistungserbringung	Persönlich	Im Wesentlichen persönlich	Auch durch Hilfskräfte
Rechtsnatur der Vereinbarung	Dauerschuldverhältnis	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis
Regelmäßigkeit der Tätigkeit	Üblich	Möglich	Nein
Sozialleistungen für Auftragnehmer	Üblich	Möglich	Nein
Tätigkeitsdauer	Bestimmte oder unbestimmte Zeit	Bestimmte oder unbestimmte Zeit	Nicht relevant
Tätigkeitsinhalt	Persönliches Schulden der Arbeitskraft	Gattungsmäßig umschriebene Dienstleistung	Abgeschlossenes Werk
Unternehmerrisiko des Auftragnehmers	Nein	Gering	Ja
Unternehmerische Struktur Auftragnehmer	Nein	Minimal	Ja

Vertretungsmöglichkeit	Nein	Nur unwesentlich möglich	Üblich
Weisungsbindung	Persönlich	Nur teilweise persönlich	Sachlich

Da es nicht immer leicht zu beurteilen ist, ob die jeweiligen Kriterien erfüllt sind oder nicht und die Interpretation durchaus unterschiedlich sein kann. Hinzu kommt, dass erste Instanz meist nicht unabhängige Gerichte beurteilen, ob jemand selbständig, freier oder echter Dienstnehmer ist, sondern Verwaltungsbehörden mit wirtschaftlichen Eigeninteressen, insbesondere Gebietskrankenkassen (GKK) und die Finanzämter. Auch bei einer Berufung erfolgt die Beurteilung auf Grundlage dessen, was die Verwaltungsbehörden in erster Instanz erhoben haben. Es gilt daher die alte Volksweisheit „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“.

Wirkliche Rechtssicherheit gibt es nur bei der Beauftragung von EU-Ausländern, die mittels Formular A1 nachweisen, dass sie im Heimatland als Selbständige anerkannt sind.

<https://www.noedis.at/cdscontent/?contentid=10007.680318>

1.3 Sozialversicherungszuordnungsgesetz

Bislang konnte es nur 2 Fällen zur Prüfung der Selbständigen-Eigenschaft kommen:

1. Auf Auftrag des betroffenen Auftragnehmers durch das Arbeits- und Sozialgericht (ASG)
2. Im Rahmen einer Prüfung der lohnabhängigen Abgaben durch Gebietskrankenkassen (GKK) und die Finanzämter

Das im Juli 2017 beschlossene Sozialversicherungszuordnungsgesetz ist ein politischer Kompromiss, der jeden der Stakeholder etwas gebracht hat:

1. Die Einbindung der SVA (Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft) in die Prüfung und die Verwendung eines einheitlichen Fragebogens zur Beurteilung der Selbständigkeit soll fairere Verfahren gewährleisten
2. Die Vorabprüfung von Amtswegen stärkt die Gebietskrankenkassen
3. Die Prüfung auf Antrag des Versicherten / des Auftraggebers sollen diesen mehr Rechtssicherheit geben.

1.3.1 Einheitlicher Fragebogen und neues Verfahren

Das am 1.7.2017 in Kraft getretene Sozialversicherungszuordnungsgesetz hat die schwammige gesetzliche Definition der Selbständigkeits-Eigenschaft und die Judikatur nicht verändert. Allerdings haben auf Grundlage des Gesetzes die SVA und die GKK auf einen einheitlichen Fragebogen zur Beurteilung der Selbständigkeit geeinigt. Dieser befindet sich im Anhang des Ratgebers und war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments hier herunterladbar:

<https://www.svagw.at/cdscontent/load?contentid=10008.642552>

Der Fragebogen bringt eine wesentliche inhaltliche Verbesserung: der Selbständigkeitsstatus des Auftragnehmers wird ganzheitlich beurteilt und somit wird die Tatsache, dass ein Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist zu einem wesentlichen Kriterium der Selbständigkeit. Dies entspricht wohl dem Geist des Gesetzes, das von „persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt“ spricht. In dieser bisherigen Praxis haben die Prüfer der GKK, die Tatsache, dass ein Auftragnehmer für mehrere Auftraggeber tätig ist, vielfach als irrelevant betrachtet. Die Prüfer haben bisher geprüft, ob gem. Judikatur einzelne Verträge als selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu betrachten sind. Sie haben sogar Verträge willkürlich aufgespalten, wenn sie die Chance erblickten einzelne Teiltätigkeiten als unselbständig zu qualifizieren.

Weitere Punkte sind in Bezug auf den Fragebogen zu anzumerken:

- Frage 22: „Beschäftigen Sie in Ausübung der unter Punkt 1. bekannt gegebenen Tätigkeit auch Arbeitnehmer/innen?“ Die Beschäftigung von Arbeitnehmer gilt als starkes Kriterium für das Vorhandensein einer selbständigen Tätigkeit. Umgekehrt ist jedoch die Tätigkeit als Ein-Personen-Unternehmen (EPU) nicht als Negativpunkt für die Einstufung als unselbständig zu werten.
- Frage 24: Was wurde bezüglich der Entlohnung vereinbart?
 - pauschal für die Herstellung des vereinbarten Werks/Erfolges
 - pauschal für die vereinbarte Dauer der Tätigkeit
 - Stundenlohn
 - Wochenlohn
 - Monatslohn
 - Stücklohn

Pauschalentgelte sind ein Positivpunkt für die Einstufung als selbständig. Wochen- und Monatslohn spricht für Unselbständigkeit. Bei Stunden- oder Stückentgelten zählt das Gesamtbild.

Bislang haben die GKK und Finanzämter als Abgabenbehörden in 1. Instanz alleine beurteilt, ob jemand selbständig ist. Nun wird zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens auch die SVA hinzugezogen, jedoch noch nicht bei der Erhebung der Fakten, sondern erst bei der Beurteilung des Sachverhalts. Die Entscheidung bleibt jedoch bei GKK bzw. Finanzamt. Sollte jedoch SVA den Sachverhalt anders beurteilen, so ist diese abweichende Meinung der SVA im Bescheid festzuhalten, was eine wesentliche Hilfe im Zuge einer Berufung sein könnte.

1.3.2 Vorabprüfung von Amtswegen

GKK und SVA haben sich eine Liste von freien Gewerben geeinigt, die unter Scheinselbständigkeits-Generalverdacht gestellt werden. Bei diesen Gewerben wird gleich bei Gründung eine Prüfung als Selbständigkeitseigenschaft eingeleitet. Stand 21. August 2017 handelte es sich um folgende Gewerbe (Quelle: SVA):

1. Adressieren, einlegen, einkleben, falten, kuvertieren von Prospekten, Katalogen, Zeitungen, Briefen und Broschüren (Postservice)
2. Befüllen von Verkaufsautomaten
3. Befüllen von Kissen
4. Beladen und Entladen von Verkehrsmitteln
5. Chauffeurdienste für Halter solcher Personenkraftwagen, die nicht gewerblich bereitgestellt und betrieben werden, ohne ständig vom selben Auftraggeber betraut zu werden
6. Durchführung von Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geräten, die typischerweise in solchen Betrieben verwendet werden, bestehend aus Mähen, Pressen von Heu und Silage, Jauchegrube entleeren, Holzhäckselarbeiten, Ausbringen von Dünger, Emtarbeiten, Bodenbearbeitung (Agrardienstleistungen ausgenommen Fuhrwerksdienste)
7. Einfache Vorbereitungsarbeiten für durch Befugte durchzuführende Schweißarbeiten, insbesondere durch Schrägschleifen der Verbindungsstücke
8. Oberflächenreinigung von beweglichen Sachen, ausgenommen Textilien sowie die der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung vorbehaltenen Tätigkeiten
9. Zusammenbau und Montage beweglicher Sachen, mit Ausnahme von Möbeln und statisch belangreichen Konstruktionen, aus fertig bezogenen Teilen mit Hilfe einfacher Schraub-, Klemm-, Kleb- und Steckverbindungen
10. Botendienste
11. Büroservice
12. Demontage von Heizungsanlagen, Heizkesseln und Tanks samt Zu- und Ableitungen unter Ausnahme des Abschließens von Versorgungsnetzen für Gas, Wasser und Strom sowie sämtlicher statisch belangreicher Arbeiten
13. Erdbewegung (Deichgräber), beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind
14. Regalbetreuung

1.3.3 Prüfung auf Antrag des Versicherten / des Auftraggebers

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können den Status der Selbständigkeit des Auftragnehmers beurteilen lassen. Der Auftragnehmer kann den ausgefüllten Fragebogen zur Beurteilung der Selbständigkeit der SVA übermitteln oder diesen vor Ort bei der SVA ausfüllen. Die SVA übermittelt diesen, nach Abklärung des Sachverhalts, der GKK. Falls SVA und GKK zu einer unterschiedlichen Meinung gelangen, wird diese diskutiert. Die Entscheidung bleibt jedoch bei GKK. Sollte jedoch SVA den Sachverhalt anders beurteilen als die GKK, so ist diese abweichende Meinung der SVA im Bescheid festzuhalten, was eine wesentliche Hilfe im Zuge einer Berufung sein könnte.

Bei einer zukünftigen Prüfung der lohnabhängigen Kosten, sind GKK und Finanzamt an die Beurteilung dieses an Antrag des Versicherten / des Auftraggebers zustande gekommenen Bescheids gebunden, sofern die Gegebenheit jenen zum Zeitpunkt der Prüfung entsprechen.

2 Wie kann man sich vor Zwangsanstellungen schützen?

2.1 Tipps für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen

Auf der Grundlage des Kriterien-Katalogs gem. Rechtsprechung (Kapitel 1.2.) und gem. Fragebogen der Sozialversicherungen ist bei der Vertragsgestaltung mit Auftragnehmern folgendes zu empfehlen:

- Ein Selbständiger sollte mehrere Auftraggeber haben. Falls am Anfang der Selbständigkeit nur ein Auftraggeber vorhanden ist, sollte zumindest klar belegt sein, dass man sich um eine Mehrzahl auf Auftraggeber bemüht.
- Vermeiden Sie generell Analogien zum Angestelltenverhältnis, wie z. B. Anwesenheitspflicht an einem bestimmten Arbeitsplatz, zu bestimmten Arbeitszeiten, eine sachlich notwendige Zuweisung eines Orts der Leistungserbringung (z. B. Baustelle) ist jedoch möglich.
- Vermeiden Sie die Vereinbarung von fixen pauschalen Monatsentgelten oder gar Urlaubsregelungen.
- Definieren Sie ein zu erstellendes Werk, einen Projektanfang, einen Projektverlauf, ein Projektende, einen Leistungsumfang, bei immateriellen Leistungen wie Beratung sind definierte Meilensteine oder Projektberichte sinnvoll.
- Die Bezahlung sollte idealerweise leistungsbezogenen sein, bei Projektfortschritt, Teillieferung, bei gemeinsamen Kundenprojekten können prozentuelle Entgeltanteile vereinbart werden oder wenn die Abrechnung nicht pauschal, sondern auf Manntag- oder Stundenbasis erfolgt, ist eine Zeitaufzeichnung mit Leistungsbeschreibung sinnvoll. Pauschale Wochen- oder Monatsentgelte sind ein Merkmal unselbständiger Tätigkeit.
- Der Auftragnehmer sollte mit eigenen Betriebsmitteln arbeiten, mit dem eigenen Mobiltelefon, dem eigenen Laptop, dem eigenen Werkzeug, dem eigenen Auto.
- Wenn der Auftragnehmer eine Gesellschaft ist, so ist dies von Vorteil. Einzelunternehmen sollten nicht vereinbaren, dass Herr/Frau xy die Leistung erbringen muss, sondern die Firma xy, d.h. die Leistung ist nicht von einer bestimmten Person geschuldet, sondern vom Unternehmen.
- Wenn Ihr Auftragnehmer auch andere Kunden hat, vereinbaren Sie kein Konkurrenzverbot, keine ausschließliche Tätigkeit für Ihr Unternehmen, ein Unternehmer hat i.d.R. mehrere Kunden.
- Vereinbaren Sie keine Sozialleistungen, Unternehmen leben nur von Leistungsentgelten.
- Vereinbaren Sie Verantwortlichkeiten und Haftungen des Auftragnehmers für sein Werk, Minderzahlungen bei Minderleistung.
- Selbständige sind nicht persönlich weisungsgebunden, sachliche Anweisungen wie Einhaltungen von Normen, Leistungsvolumen und –qualität sind jedoch möglich und sollten Teil der Vereinbarung sein.
- Wenn es sich beim Auftragnehmer um ein EPU (Ein-Personen-Unternehmen) handelt, so ist es wichtig, dass dieses z. B. eine Vereinbarung als Firma Kurt Meier und nicht als Herr Kurt Meier abschließt. Es ist wichtig festzuhalten, wonach eine generelle Vertretungsbefugnis nach freiem Gutdünken vereinbart ist und dass diese explizite Vertretungsbefugnis auch in der Praxis gelebt wird: Unser Kurt Meier sollte sich ab und zu mal durch einen qualifizierten Branchenkollegen vertreten lassen, selbst dann, wenn Kurt Meier sich bester Gesundheit erfreut und auch terminlich immer verfügbar wäre, denn wenn diese Vertretungsbefugnis in der Praxis nicht umgesetzt, so gehen Gebietskrankenkassen und Finanzämter davon aus, dass diese zwar pro-forma im Vertrag verankert ist, aber nicht den realen Verhältnissen entspricht. Leider hat der VwGH bereits diese EPU-feindliche Position der Gebietskrankenkassen und Finanzämter übernommen. Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass die Art der Verrechnung auch den Vertragsverhältnissen entspricht; so sollte z. B. im obigen Fall (Herr Kurt Meier leistet nicht persönlich, sondern der in Vertretung ein Branchenkollege) der Vertreter von Kurt Meier die Rechnung an Meier stellen, der seinerseits diese Leistung seinem Auftraggeber weiterverrechnet. Auch wenn Kurt Meier an der Auslagerung des (Teil-)Auftrages nichts verdienen sollte, sollte der Vertreter (Auftragnehmer) von Meier nicht direkt an den Kunden von Meier fakturieren.

2.2 Prüfung auf Antrag des Versicherten nutzen

Mit dem im Juli 2017 in Kraft getretenen Sozialversicherungszuordnungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Auftragnehmer oder Auftraggeber die Selbständigkeit des Auftraggebers überprüfen lassen. Grundsätzlich sollte dies eher die Auftragnehmer tun, damit seine Selbständigkeit nicht nur in Bezug auf das Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber, sondern ganzheitlich hinsichtlich aller Auftraggeber beurteilt wird.

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können den Status der Selbständigkeit des Auftragnehmers beurteilen lassen. Der Auftragnehmer kann den ausgefüllten Fragebogen zur Beurteilung der Selbständigkeit der SVA übermitteln oder diesen vor Ort bei der SVA ausfüllen. Die SVA übermittelt diesen nach Klärung des Sachverhalts der GKK. Falls SVA und GKK zu einer unterschiedlichen Meinung gelangen wird, diese diskutiert. Die Entscheidung bleibt jedoch bei der GKK. Sollte jedoch SVA den Sachverhalt anders beurteilen als die GKK, so ist diese abweichende Meinung der SVA im Bescheid festzuhalten, was eine wesentliche Hilfe im Zuge einer Berufung sein könnte.

Bei einer zukünftigen Prüfung der lohnabhängigen Kosten, sind GKK und Finanzamt an die Beurteilung dieses an Antrag des Versicherten / des Auftraggebers zustande gekommenen Bescheids gebunden, sofern die Gegebenheit jenen zum Zeitpunkt der Prüfung entsprechen.

Auftragnehmern, die davon ausgehen, dass ihre Selbständigkeit im Sinne des Gesetzes und einheitlichen des Fragebogens zu Recht besteht, sollten daher eine Überprüfung anstreben und so für zukünftige GPLA-Prüfungen weitgehende Rechtssicherheit erlangen.

Auftraggeber sollten sich vor Beauftragung eines EPU (egal ob Einzelunternehmen oder Ein-Personen-GmbH) einen positiven Feststellungsbescheid vorlegen lassen, um so das Risiko von rückwirkenden Umqualifizierungen weitgehend auszuschalten.

3 Der Umgang mit Gebietskrankenkassen und Finanz

3.1 Schwammiges Gesetz, Entscheider mit Eigeninteressen

Aufgrund der schwammigen gesetzlichen Regelung ist es an sich schon in vielen Fällen schwierig zu beurteilen, ob jemand gemäß Gesetz selbständig, freier oder echter Dienstnehmer ist. Betroffene Auftragnehmer, die meinen, dass sie gemäß § 4 ASVG (2) freie oder echte Dienstnehmer sein müssten, können beim Arbeits- und Sozialgericht auf Aufstellung klagen. Absurderweise sieht das Gesetz auch vor, dass nicht nur unabhängige Gerichte dazu berufen sind, in 1. Instanz zu entscheiden, ob jemand selbständig, freier oder echter Dienstnehmer ist, sondern auch Gebietskrankenkassen (GKK) und die Finanzämter, die unter Druck stehen ihre Einnahmen zu maximieren.

Dieser gesetzliche Missstand wird dadurch dramatisch verschärft, dass Auftragnehmer sogar bis zu 5 Jahre rückwirkend zu Dienstnehmern umgewandelt werden können, obwohl diese Auftragnehmer in diesem Zeitraum über einen entsprechenden Gewerbeschein verfügt haben, regulär ihre SVA-Beiträge und Steuern bezahlt haben und Versicherungsleistungen nicht von der GKK, sondern von der SVA bezogen haben.

Umgekehrt sind rückwirkende Umwandlungen von Auftragnehmer in Dienstnehmer für die Gebietskrankenkassen und in moderaterem Ausmaß auch für die Finanzämter ein äußerst einträgliches Geschäft. Durch eine derartige Umwandlung werden die Honorare der letzten 5 Jahre plötzlich zu Nettogehältern und die Gebietskrankenkassen können nun rückwirkend Beiträge kassieren (satte 41,13% des Bruttoverdienstes). Lange Zeit hatte dies sogar zur Folge, dass Pensionsversicherungsbeiträge für ein und dieselbe Person zweimal bezahlt werden: zunächst vom Auftragnehmer an die SVA, danach nochmal rückwirkend vom Auftraggeber an die GKK. Auch Krankenversicherungsbeiträge werden nochmals kassiert. Das Sozialversicherungszuordnungsgesetz, das am 1.7.2017 in Kraft trat, regelt nun, dass die SVA der jeweiligen GKK die Beiträge, die der rückwirkend umqualifizierte Selbständige entrichtet hat, überweist und die GKK diese dem Auftraggeber auf die Nachzahlung infolge der Umqualifizierung anrechnet. Dadurch wird der finanzielle Schaden, die der Auftraggeber infolge von Zwangsanstellungen erleidet, in etwa halbiert. Der Hauptverband der Sozialversicherungen hat auch präzisiert, dass auch SVA-Beiträge, die vor dem 1.7.2017 angerechnet werden.

Das grundsätzliche Übel, dass die GKK infolge von rückwirkenden Umqualifizierungen natürlich die Möglichkeit haben, sich die „guten“ Versicherten auszusuchen, d.h. die Gesunden mit hohem Einkommen, bleibt jedoch bestehen. Jene die teure medizinische Behandlungen in Anspruch genommen haben, können die GKK kühl lächelnd der SVA überlassen („... die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen!“). Damit sich die österreichischen GKK wohl die einzigen Versicherungen in der Welt, die sich rückwirkend die profitablen Versicherten aussuchen können. Der finanzielle Nutzen von Zwangsanstellungen ist für die Finanzämter ist moderater, Sie können rückwirkend „nur“ 7,5% Lohnnebenkostenkosten kassieren.

Die Gebietskrankenkassen und Finanzämter sind also massiven finanziellen Eigeninteressen getrieben. Trotzdem sieht das Gesetz vor, dass in dieser Materie mit so viel Interpretationsspielraum, GKK und Finanzämter nicht nur ermittelnde Behörden, sondern auch in 1. Instanz entscheiden können und damit also Ankläger, Richter und Begünstige in einem sind.

Im Fall der Gebietskrankenkassen kommt verschärfend hinzu, dass diese nicht nur Behörden, sondern auch Selbstverwaltungskörper sind, d.h. jeder Euro, den sie einheben, fließt ihnen selbst zu. Die Gebietskrankenkassen sind darüber hinaus auch parteipolitisch dominierte Organisationen. Die gut dotierten Positionen in Vorstand und Kontrollversammlung (= Aufsichtsrat) der Gebietskrankenkassen werden von Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer besetzt. In der Arbeiterkammer verfügt die SPÖ über eine absolute Mehrheit, in der Wirtschaftskammer die ÖVP.

Weiterhin ungelöst, bleibt das Problem, dass die zahlungsaufschiebende Wirkung im Fall einer Berufung gewährt werden kann oder nicht. Bei Nicht-Gewährung der zahlungsaufschiebenden

Wirkung wird den Unternehmen faktisch der Rechtsweg verwehrt, frei nach dem Motto: „Sie können schon berufen, aber Sie werden die Berufung nicht erleben“. Selbst wenn die zahlungsaufschiebende Wirkung gewährt wird, müssen bilanzierungspflichtige Unternehmen eine Rückstellung in Höhe der möglichen Nachzahlung (=Eventualverbindlichkeit) bilden. Das hat einen entsprechend negativen Einfluss auf das Jahresergebnis und somit das Eigenkapital. Eine (massive) Verschlechterung des Eigenkapitals (der EK-Quote) kann zur Folge haben, dass notwendige Finanzierungen nicht gewährt werden bzw. sogar bestehende Kreditlinien fällig gestellt werden. D.h. auch nicht rechtskräftige und nicht zahlbare Eventualverbindlichkeiten können eine Insolvenz verursachen.

3.2 Instanzenzug

Wenn das Finanzamt die Selbständigkeit überprüft stellt sich Instanzenzug wie folgt dar:

1. Finanzamt
2. Bundesfinanzgericht
3. VwGH (Revision), VfGH (Beschwerde)

Dies ist der Instanzenzug bei Prüfung durch die Gebietskrankenkasse:

1. Gebietskrankenkasse
2. Bundesverwaltungsgericht
3. VwGH (Revision), VfGH (Beschwerde)

Klagt hingegen der betroffene Auftragnehmer auf Anstellung durch den Auftraggeber, kommt folgender zivilrechtlicher Instanzenzug zum Tragen:

1. Arbeits- und Sozialgericht
2. Oberlandesgericht
3. Oberster Gerichtshof

Beim Arbeits- und Sozialgericht entscheidet ein Senat, der aus Berufsrichtern und Laienrichtern besteht. Die Laienrichter werden arbeitgeberseitig von der Wirtschaftskammer entsandt, arbeitnehmerseitig von der Arbeiterkammer.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Finanzamts- und Sozialversicherungsverfahren) entscheiden hingegen generell beamtete Berufsrichter, die tendenziell nicht besonders unternehmerfreundlich sind. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit können jedoch auf Ebene des Bundesverwaltungsgerichts bzw. Bundesfinanzgerichts gem. § 410 ASVG iVm § 414 Abs. 2 ASVG auf Antrag einer Partei fachkundige Laienrichter (je einer von Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer) hinzugezogen werden. Es ist jedenfalls zum Empfehlen, die Beziehung von Laienrichtern zu beantragen, da durch den von der Wirtschaftskammer bestellten Laienrichter auch unternehmerische Sichtweisen in die richterliche Entscheidungsfindung einfließen.

3.3 Verteidigungsstrategien

Da Gebietskrankenkassen und in moderaterem Ausmaß auch Finanzämter massives wirtschaftliches Interesse haben, Auftragnehmer rückwirkend in Dienstnehmer umzuwandeln (vgl. Kapitel 3.1.), sollten Sie als Unternehmen davon ausgehen, dass Gebietskrankenkassen und Finanzämter alles tun, um so viele rückwirkende Umwandlungen wie irgendwie möglich vorzunehmen (insbesondere, wenn es sich um gesunde Versicherte mit hohem Einkommen handelt). D.h. wenn die Gebietskrankenkasse oder das Finanzamt bei Ihrem Unternehmen läuten, dann sollten Sie eine Verteidigungsstrategie parat haben.

3.3.1 Eigene Situation kennen und verinnerlichen

Machen Sie sich mit den Kriterien für Selbständigkeit, freie und echte Dienstverträge vertraut (vgl. Kapitel 1). Gehen Sie die Beauftragungen der letzten 5 Jahre durch, egal, ob es sich bei diesen Auftragnehmern um Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften gehandelt hat, denn auch eine Kapitalgesellschaft schützt nicht vor Zwangsanstellung!

Können Sie wirklich in allen Fällen argumentieren, dass im Fall von Auftragnehmern mehrheitlich die Auftragnehmer-Kriterien bzw. im Fall von freien Dienstnehmern mehrheitlich die Kriterien für freie Dienstnehmer erfüllt waren?

Gehen Sie jedoch auch davon aus, dass die Prüfer versuchen werden, die Kriterien zu ihren Gunsten zu interpretieren, so wird z. B. berichtet, dass Prüfer argumentieren, dass die Zuweisung einer Baustelle dem Kriterium des Vorschreibens eines Arbeitsplatzes entspricht, tatsächlich handelt es sich um eine sachliche Anweisung, die nicht im Widerspruch zu einer selbständigen Tätigkeit steht, ganz einfach, weil das Werk technisch gar nicht an einer anderen Stelle erbracht werden kann. Bestehen Sie darauf, dass die Prüfung gem. einheitlichem Fragebogen (Kap. 1.3.1) erfolgt, achten Sie darauf, dass im Zuge der Prüfung alle Kriterien objektiv behandelt werden und nicht opportunistisch bestimmte Kriterien „herausgepickt“ und andere nicht behandelt werden.

3.3.2 Holen Sie Ihre Auftragnehmer ins Boot

Die Beurteilung, ob ein Selbständiger tatsächlich als selbständig, als freier Mitarbeiter oder als echter Dienstnehmer eingestuft wird, hängt auch wesentlich von der Befragung der betroffenen Personen durch die Prüfer ab. Es ist daher entscheidend, dass Sie Ihre Auftragnehmer ins Boot holen.

Klar ist, dass die Selbständigkeit auch für die Auftragnehmer mit wesentlichen Vorteilen verbunden ist:

1. Sie erhalten mehr netto vom brutto: ASVG-Versicherung des echten Dienstnehmers kostet insgesamt irrwitzige 41,13% des Bruttoverdiensts (bei Summierung von Dienstnehmer- und Dienstgeber-Beiträgen), während Selbständige der SVA „nur“ 27,68% des Einkommens abliefern müssen. Zusätzlich muss der Dienstgeber für Dienstnehmer dem Finanzamt 7,5% an Lohnnebenkosten entrichten. Diese 7,5% fallen übrigens auch für Selbständige an, sofern sie geschäftsführende Gesellschafter sind, nicht jedoch bei nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern.
2. Der Selbständige hat mehr steuerliche Absetzmöglichkeiten, z. B. kann der Selbständige Fahrten zum Einsatzort steuerlich absetzen, der echte Dienstnehmer nicht.
3. Der Selbständige ist freier: er muss sein Werk nicht zu einer bestimmten Uhrzeit und an einem bestimmten Ort verrichten und schuldet auch keinen persönlichen Gehorsam. Er muss lediglich zum Liefertermin sein Werk liefern. Der Selbständige kann natürlich mehrere Auftraggeber haben, der Dienstnehmer nur einen Dienstgeber (außer letzter genehmigt Nebentätigkeiten).

Der Auftragnehmer sollte seine Selbständigkeit gegenüber dem Prüfer genauso überzeugend argumentieren, wie der Auftraggeber.

3.3.3 Dokumentation & Beweisaufnahme sind die halbe Miete

Es jedoch nicht nur wichtig die Vertragsverhältnisse und Durchführung zu dokumentieren, sondern auch den Prüfungs- und Verhandlungsprozess mit Gebietskrankenkassen und Finanzämtern. Geprüfte Unternehmen haben sich in der Berufung des Öfteren durchgesetzt, weil der Prüfungsprozess mangelhaft war, z. B. weil die Kriterien für Selbständigkeit mangelhaft erhoben wurden oder weil bestimmte Auftragnehmer überhaupt nicht befragt wurden, weil widerrechtlicherweise einfach von einem Auftragnehmer auf den anderen geschlossen wurde.

Um mangelhafte Prüfungsprozesse auch belegen zu können, sollten Sie nicht nur schriftliche Dokumente aufbewahren, sondern Ton- oder Videoaufzeichnungen von allen Gesprächen oder Verhandlungen mit Prüfern anfertigen. Allerdings müssen Sie hierbei gemäß Gesetz die Zustimmung der jeweiligen Prüfer einholen („Wir besprechen hier komplexe Sachverhalte, Sie werden wohl nichts dagegen haben, wenn ich dieses Gespräch zwecks Vermeidung von Missverständnissen aufzeichne“). Sie sollten jedenfalls kontrollieren, dass der Prüfer den einheitlichen Fragenbogen und nicht irgendeinen anderen verwendet. Weiters sollten Sie kontrollieren, dass alle Fragen korrekt behandelt wurden, unterzeichnen Sie den Fragenbogen, der als Protokoll dient, nur wenn er korrekt ausgefüllt wurde und lassen Sie sich eine Kopie aushändigen. Die Anwesenheit von unabhängigen Zeugen kann ebenfalls nützlich sein, noch besser ist eine Unterstützung durch sachkundige Berater oder einem spezialisierten Rechtsanwalt. Generell gilt: wer nicht sozialversicherungsrechtlich und rhetorisch fit ist, wird ohne qualifizierte Unterstützung wohl kaum gegen die gut geschulten Prüfer bestehen.

Dasselbe gilt umso mehr in Bezug auf die Befragung von Auftragnehmern durch die Prüfer. Gebietskrankenkassen und Finanzämter können Auftragnehmer zwar nicht dazu zwingen zu den Befragungen zu erscheinen. Sollten jedoch diese generell nicht erscheinen, so wird dies von Berufungsinstanzen zugunsten von Gebietskrankenkassen bzw. Finanzämtern ausgelegt. Sollten nicht alle Auftragnehmer erscheinen können, so sollten der prüfenden Stelle in Bezug auf die nicht erschienen Auftragnehmer eidesstattliche Erklärungen übermittelt werden.

Generell kommt insbesondere den Befragungen der Auftragnehmer durch Gebietskrankenkassen und Finanzämter eine zentrale Bedeutung zu, denn die Berufsinstanzen führen keine Befragungen der Auftragnehmer durch, sondern stützen sich auf die erstinstanzlichen Protokolle der Gebietskrankenkassen und Finanzämter und die von diesen festgestellten Sachverhalte. Daher sollten Sie hier nichts dem Zufall überlassen.

Gem. dem am 1.7.2017 in Kraft getretenen Versicherungszuordnungsgesetz sollte zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens die unternehmerfreundliche SVA in die Prüfung eingebunden sein. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie sich an die Abteilung VersicherungsService der zuständigen SVA Landesstelle (<https://www.svagw.at/portal27/svaportal/content?contentid=10007.775642>).

3.3.4 Lassen Sie sich beraten und berufen Sie

Wie oben erläutert, sind Gebietskrankenkassen (GKK) und Finanzämter Parteien mit wirtschaftlichen Eigeninteressen. Sie sollten daher die rechtlichen Auskünfte / Rechtsmeinungen der jeweiligen Stellen nicht für bare Münze nehmen. Sie sollten auch wissen, was der Prüfer im Rahmen des Prüfungsprozesses darf und was nicht. Die SVA ist grundsätzlich unternehmerfreundlich, die Abteilung VersicherungsService der zuständigen SVA Landesstelle (<https://www.svagw.at/portal27/svaportal/content?contentid=10007.775642>) steht für rechtliche Auskünfte zur Verfügung, wird Sie jedoch als prüfende Stelle nicht bei der Strategieentwicklung unterstützen.

Bei der Strategieentwicklung sollten Sie sich daher von Experten beraten lassen, wie Steuerberater und auf den Fachbereich spezialisierte Rechtsanwälte. Die sachkundige Beratung sollte, wie oben erläutert, nicht erst im Zuge der Berufung einsetzen, sondern bereits im Vorfeld der Beweisaufnahme durch die Prüfer der 1. Instanz.

Denken Sie daran, in der 2. und 3. Instanz wird von Gerichten ohne wirtschaftliche Eigeninteressen entschieden. Wenn Sie überzeugt sind, im Recht zu sein und auch Beweise an der Hand haben, sollten Sie berufen. Es zahlt sich aus.

3.4 Betroffene Branchen

Folgende Branchen werden besonders oft Opfer von Übergriffen seitens Gebietskrankenkassen und Finanz:

- Unternehmensberater
- Ingenieur-Büros
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- EDV Unternehmen
- Immobilienmakler
- Bau- und Baunebengewerbe
- Pflegeberufe
- Reinigungsgewerbe
- Journalisten
- Filmproduktionsunternehmen
- Schilehrer / Schischulen
- Tanzschulen

4 Politik: nach der Reform ist vor der Reform

4.1 Erzielte Verbesserungen im Rahmen der im Juli 2017 beschlossenen Reform

- **Einheitlicher Fragebogen und Beziehung der SVA** zur Sicherstellung von fairen Verfahren
- **Prüfung auf Antrag durch den Versicherten und Feststellungsbescheid** – vorher klären statt böser Überraschung bei GLPA-Prüfung
- **Bindungswirkung** – bei GPLA Prüfung sind prüfende GKK oder Finanzämter an Feststellungsbescheid gem. Vorabprüfung (auf Antrag durch den Versicherten und von Amtswegen) und Entscheidungen im Rahmen von vorhergehenden GPLA-Prüfungen gebunden.
- **Anrechnung von SVA-Beiträge auf GKK-Nachzahlung**, damit nicht zweimal Sozialversicherungsbeiträge für dieselbe Leistung kassiert werden

4.2 Geplante Verbesserungen gem. Regierungsprogramm vom Dezember 2017

- Zukünftig sollen nur mehr Finanzämter und nicht mehr Gebietskrankenkassen Lohnabgaben prüfen und einheben. Mit der Umsetzung dieses Punktes würde die Regierung eine langjährige Forderung von FreeMarkets.AT erfüllen. Erstens werden die Unternehmen nicht mehr von zwei Abgabenbehörden geprüft werden, die das Gesetz unterschiedlich auslegen und zweitens haben die Gebietskrankenkassen, wie unter 3.1. ausgeführt, ein besonders starkes wirtschaftliches Interesse Selbständige, auch gegen deren Willen, rückwirkend zu Angestellten umzuwandeln (Zwangsanstellungen).
- Die Regierung hat sich außerdem praktikable und klare Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen vorgenommen. Hierzu FreeMarkets.AT bereits " einige Vorschläge entwickelt. Diese sind unter „4.3. Politische Forderungen“ im Unterpunkt „Klarere Definition von Selbständigkeit“ angeführt.

4.3 Politische Forderungen von FreeMarkets.AT

Recht auf Selbstständigkeit: jede Person in Österreich soll frei entscheiden dürfen, ob sie als selbständiger Auftragnehmer, freier oder echter Dienstnehmer tätig wird. Gebietskrankenkassen und Finanzämter sollen nicht mehr darüber entscheiden dürfen. Die betroffenen Auftragnehmer bzw. freien Dienstnehmer sollen aber weiterhin Anstellung klagen dürfen.

Derzeit sind in erster Instanz die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig. Stattdessen sollen diese Fälle in die Kompetenz des am jeweiligen Standort für Handelssachen zuständigen Gerichts fallen.

Solange noch Abgabenbehörden für die Prüfung Selbständigkeit zuständig sind, soll jede Berufung gegen Entscheidung von Gebietskrankenkassen oder Finanzamt (1. Instanz) oder von Bundesverwaltungsgericht oder Bundesfinanzgericht (2. Instanz) automatisch zahlungsaufschiebende Wirkung haben. In der Zivilgerichtsbarkeit ist dies ohnehin der Fall.

Solange noch Abgabenbehörden für die Prüfung Selbständigkeit zuständig sind, sollte eine Möglichkeit zur Prüfung der Selbständigkeit auf Antrag schon vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit bestehen. Sobald nur mehr zivile Gerichte für eine eventuelle Entscheidung zuständig sind, wird auch die Vorabprüfung eine rein privatrechtliche Angelegenheit, um die sich das jeweilige Unternehmen kümmern muss.

Klarere Definition von Selbständigkeit:

- **Klare und einheitliche Definition von Selbständigkeit für alle Rechtsmaterien im Zivilrecht.** Verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Selbständigeigenschaft sollen lediglich Rechtsfolgen der zivilrechtlichen Gegebenheiten sein.
- Die **Rechtsprechung** auf Basis der alten Gesetzlage soll mit Einführung der neuen gesetzlichen Definition der Selbständigkeit obsolet werden.
- Zwecks Klarheit soll es eine **Positivliste von Kriterien** geben, **bei der die Erfüllung von bereits einem Kriterium wird die Selbständigkeit begründet** (sofern der Betroffene dies wünscht – es muss möglich sein, neben der selbständigen auch einer unselbständigen Tätigkeit nachzugeben):
 - **Mindesthonorar - Selbständigkeit für gut verdienende Selbständige** (=jene deren Verdienst höher ist als der Kollektivvertrag eines vergleichbaren Angestellten, sollen jedenfalls als selbständig gelten)
 - Es sollte gesetzlich festhalten werden, dass wenn jemand, der einem bestimmten Geschäftsjahr den Mindestjahres-Umsatz (= durchschnittliches Honorar auf Jahresbasis, das einerseits auch Pauschal- und Erfolgshonorare und andererseits auch nicht verrechenbare Stunden, z.B. Akquisezeiten, erfasst) für Selbständige erreicht, das Recht hat, sämtliche erbrachten Leistungen in den 18 darauf folgenden Monaten auf selbständiger Basis zu verrechnen (d.h. z.B. auch, dass ein selbständiger Unternehmensberater, der auch Vorträge an einer Fachhochschule hält, diese Vortragshonorare auf selbständiger Basis abrechnen darf und so eine Mehrfachversicherung vermieden würde)
 - Das jeweilige Mindesthonorar für Selbständige soll auf dem Verordnungsweg vom Finanzministerium publiziert werden. Das Finanzministerium errechnet auf Basis der Kollektivvertragsabschlüsse für die jeweilige Branche und das jeweilige Jahr den Mindestjahres-Umsatz für die jeweilige Sparte und publiziert diese
 - Rechtssicherheit für Auftraggeber: Schaffung eines öffentlich einsehbares Selbständigen-Register, in dem alle, bei denen der Status als Selbständige eindeutig feststeht, eingetragen sind. (analog zur Schweiz). Der Auftraggeber könnte nachsehen, ob sein potenzieller Auftraggeber jedenfalls selbständig ist. Ein solches Register gibt es auch bezüglich Überprüfung der UID-Nummern, auch das Selbständigen-Register sollte vom Finanzministerium geführt werden. Variante A: wenn jemand gem. USt-Erklärung über Selbständigkeitsgrenze liegt, wird er vollautomatisch ins Register eingetragen. Variante B: der Betroffene kann Register-Eintrag beantragen
 - **Keine wirtschaftliche Abhängigkeit bedeutet Selbständigkeit:** wer im Zuge der letzten 3 Geschäftsjahre weniger als 50% des Umsatzes mit einem Kunden gemacht hat gilt jedenfalls als selbständig und kann Eintragung ins öffentliche Selbständigen-Register beantragen.
 - **Nebenerwerbsregelung:** wer neben einer selbständigen Tätigkeit auch eine unselbständige Tätigkeit im Ausmaß von zumindest 20 Wochenstunden ausübt, gilt jedenfalls als selbständig und kann Eintragung ins öffentliche Selbständigen-Register beantragen.
 - **Befähigungsnachweis impliziert Selbständigkeit:** wer seinen Beruf nur dank Befähigungsnachweis ausüben darf, gilt jedenfalls als selbständig
 - **Kapitalgesellschaft-Regelung:** wer zumindest 25,1% einer Kapitalgesellschaft besitzt, gilt jedenfalls als selbständig (auch Eigentümer von Ein-Personen-GmbHs werden zuweilen zwangsangestellt).
 - **Mehr-Gesellschafter-Regelung:** wer zumindest 10% an einer Gesellschaft besitzt kann freiwillig auf Selbständigkeit optieren (derzeit erst ab 25,1% Selbständigkeit, d.h. Rechtssicherheit nur für Partnerstrukturen mit max. 3 Partnern)

- Zwecks Klarheit soll es eine **Kriterienliste geben, bei deren überwiegender Erfüllung, die Selbständigkeit begründet wird** (sofern der Betroffene dies wünscht– es muss möglich sein, neben der selbständigen auch einer unselbständigen Tätigkeit nachzugeben).
 - Diese Kriterienliste soll die Kriterien für Selbständigkeit taxativ definieren.
 - Die prüfende Stelle darf nur ganzheitlich beurteilen, ob jemand selbständig ist (wie in der Schweiz), nicht jedoch einzelne Verträge beurteilen.
 - **Taxative Liste der Kriterien** für die Beurteilung der Selbständigkeit:
 - Aktive Gewerbeberechtigung
 - Marktauftritt - Unternehmer treten am Markt auf und bieten dort ihre Dienstleistungen an (z.B. über Homepage, Marketing- und Vertriebsaktivitäten)
 - Mehrere Auftraggeber - Weniger als 70% des Umsatzes der letzten 3 Jahren mit nur einem Kunden
 - Einsatz von eigenen oder gemieteten Betriebsmitteln bzw. von erworbenem Wissen
 - Wirtschaftliches Risiko (z.B. Zahlung nur bei Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen, Inkasso-Risiko, Fixkosten für Mitarbeiter)
 - Freiheit Aufträge anzunehmen oder abzulehnen

Keine Abschaffung von selbständigen Berufen durch die Gerichtsbarkeit: Immer wieder entscheiden Verwaltungsgerichte, dass bestimmte Berufe überhaupt keine selbständige Tätigkeit darstellen. Im Rahmen einer gesetzlichen Klarstellung soll festgehalten werden, dass jene Tätigkeit, für die man einen Gewerbeschein bekommt, auch selbständig ausgeübt werden kann.

Rückwirkung abschaffen: die Nachzahlungen wegen irrtümlicher Falscheinstufung eines echten oder freien Dienstnehmers als Selbständigen müssen beseitigt werden. Eine Umstufung von Auftragnehmern zu freien oder echten Dienstnehmern oder von freien zu echten Dienstnehmern soll nur für das zukünftige Vertragsverhältnis wirksam werden.

Solange die Rückwirkung noch nicht abgeschafft ist, muss das Prinzip gelten, dass Umsatzsteuer ist kein Umsatz ist. Bei Umqualifizierungen dient der bezahlte Betrag inkl. Umsatzsteuer als Berechnungsbasis der Abgabenschuld. In Zukunft sollte der bezahlte Betrag exkl. Umsatzsteuer als Berechnungsbasis der Abgabenschuld herangezogen werden. Die korrekte Abfuhr der Umsatzsteuer obliegt dem Dienstleister und nicht dem Auftraggeber.

Freie Wahl der Sozialversicherung: FreeMarkets.AT tritt auch dafür ein, dass die Form der Zusammenarbeit (Auftragnehmer, echter oder freier Dienstnehmer) von der Sozialversicherung entkoppelt wird. In vielen anderen Ländern, wie z. B. der Schweiz und den Niederlande können sich die Sozialversicherungspflichtigen ihre Sozialversicherung aussuchen, so wie wir in Österreich das bei der KfZ-Haftpflicht-Versicherung kennen. Sogar in Österreich können schon heute Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und Ärzte zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung wählen (zumindest im Bereich der Krankenversicherung). Dies soll nicht nur ein Privileg von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftstreuhändern und Ärzten sein. Alle Selbständigen, alle freien und echten Dienstnehmer sollen das Recht haben, zwischen einer ASVG-Versicherung, einer SVA-Versicherung oder einer privaten Versicherung zu wählen.

5 Anhang: SVA-Fragebogen bezüglich Selbständigkeit



FRAGEBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG
Rechtslage zum 01.07.2017

Name	VSNR
Adresse	
Steuernummer	Telefon
E-Mail	

1. Sie haben gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegeben, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
Um welche Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung)?

.....
.....
.....

2. Seit wann üben Sie die Tätigkeit aus (exaktes Datum)?

.....

3. Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für eine/n (1) Auftraggeber/in aus oder haben Sie mehrere Auftraggeber/innen?
Bitte geben Sie Namen und Adressen des/der Auftraggeber/s/in/innen an:

.....
.....

4. Gibt es einen schriftlichen Vertrag?
(Wenn ja, bitte in Kopie übermitteln!)

Ja
 Nein

5. Für welchen Zeitraum wurde die in Punkt 1. beschriebene Tätigkeit mit der/dem Auftraggeber/in vereinbart?

.....

6. Beinhaltet Ihre Vereinbarung mit der/dem Auftraggeber/in eine Konkurrenzklause¹?
- Ja
 Nein
7. Verfügen Sie über eine eigene betriebliche Struktur?
 Wenn Ja, bitte um Beschreibung der betrieblichen Struktur (z.B. Betriebsmittel, Buchhaltung, Einnahmen-/Ausgabenrechnung, Registrierkassa).
- Ja
- Nein
8. Erfolgte für Ihre Tätigkeit eine Einschulung, Einarbeitung?
- Ja
 Nein
9. Wurde die unter Punkt 1. genannte Tätigkeit bereits auf selbständiger oder unselbständiger Basis erbracht?
- Ja, selbständig, von bis
- Ja, unselbständig, von bis, Arbeitgeber:
- Nein
10. Können Sie Ihre Arbeitszeit frei einteilen oder gibt es bestimmte Arbeitszeiten, die Sie einhalten müssen (fixe zeitliche Vorgaben, eine fixe Wochenstundenanzahl, einen Dienstplan, andere Vereinbarung betreffend ihre Arbeitszeit)?
- freie Einteilung
 Vorgaben vorhanden, nämlich
11. Verrichten Sie die Tätigkeit alleine oder gemeinsam mit Anderen?
- Alleine
 gemeinsam mit
 eigenen Mitarbeiter/innen, Hilfskräften oder Subunternehmer/innen²
 anderen für den/die Auftraggeber/in tätigen Personen
12. Können Sie Aufträge jederzeit ganz oder teilweise ablehnen oder an Subunternehmer bzw. Hilfskräfte delegieren?³
- Ja
 Nein
13. Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?
- in Räumlichkeiten des/der Auftraggebers/in
 in in Ihrem Besitz stehenden Räumlichkeiten (z.B. an Ihrem Wohnsitz oder in Ihrem eigenen Betrieb)
 Woanders, nämlich

¹ Es handelt sich um eine Vereinbarung, mit der Sie sich verpflichten, bis zu einem Jahr nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in der Branche Ihres alten Auftraggebers für einen neuen Auftraggeber tätig zu werden.

² Subunternehmer sind Unternehmer, die von Ihnen beauftragt wurden, die von Ihnen geschuldete Leistung (oder einen Teil davon) gemeinsam mit Ihnen zu erbringen.

³ „Delegieren“ ist die Übertragung von Aufgaben auf eine andere Person.

14. Können Sie die betriebliche Infrastruktur des/der Auftraggebers/in (Betriebsanlagen, Büroräumlichkeiten, Werkstätte etc.) nutzen?
- Ja
 Nein
15. Haben Sie einen Schlüssel und/oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des/der Auftraggebers/in?
- Ja
 Nein
16. Sind Sie berechtigt, die Ihnen zugeteilten Arbeiten abzulehnen?
- Ja
 Nein
17. Haben Sie sich an Ordnungsvorschriften für das persönliche Verhalten am Arbeitsplatz zu halten (z.B. Sicherheitsbestimmungen, Hygienevorschriften⁴, Ausfertigung von Protokollen oder Tätigkeitsberichten, Verschwiegenheitsverpflichtung)?
- Ja
 Nein
18. Können Sie Ihr arbeitsbezogenes Verhalten frei gestalten oder erhalten Sie konkrete Arbeitsanweisungen, deren Einhaltung auch kontrolliert wird bzw. jederzeit kontrolliert werden kann?
- freie Gestaltung
 konkrete Anweisungen mit (Möglichkeit der jederzeitigen) Kontrolle
Von wem erhalten Sie gegebenenfalls die Arbeitsanweisungen?
-
19. Sind Sie zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet?
- Ja
 Nein
20. Wenn nein bei Frage 19: Von wem können Sie sich vertreten lassen?
- Von anderen Mitarbeiter/innen Ihres/r Auftraggebers/in
 Von Ersatzleuten ohne Rücksprache mit dem/der Auftraggeber/in
 Von Ersatzleuten nur nach Rücksprache bzw. mit Zustimmung des/der Auftraggebers/in
 Von
21. Von wem wird die Vertretung gegebenenfalls entlohnt?
- Von Ihnen
 Vom/von der Auftraggeber/in
22. Beschäftigen Sie in Ausübung der unter Punkt 1. bekannt gegebenen Tätigkeit auch Arbeitnehmer/innen?
- Ja
 Nein

⁴ Vorschriften für Sauberkeit und Reinheit im Betrieb.

23. Wer stellt die Betriebsmittel⁵ für die unter Punkt 1. bekannt gegebene Tätigkeit zur Verfügung?
- Der/die Auftraggeber/in; bitte Betriebsmittel anführen:
- Sie selbst; bitte Betriebsmittel anführen:
24. Was wurde bezüglich der Entlohnung vereinbart?
- pauschal für die Herstellung des vereinbarten Werks/Erfolges
- pauschal für die vereinbarte Dauer der Tätigkeit
- Stundenlohn
- Wochenlohn
- Monatslohn
- Stücklohn
- sonstige Vereinbarung, nämlich:
25. Erhalten Sie über die Entlohnung hinaus Aufwandsentschädigungen (Wohnung, Firmenauto, Reisekosten, Kilometergeld, Sonstiges)?
- Nein
- Ja
- Wenn ja, welche?
26. Wer haftet bei Nichteinhalten der vertraglichen Bestimmungen?⁶
- Der/die Auftraggeber/in
- Ich selbst
27. Verfügen Sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?
- Ja
- Nein

Ich erkläre, dass ich alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet habe. Ändert sich der Sachverhalt und treffen die obigen Angaben nicht mehr zu, werde ich die SVA unverzüglich informieren.

.....
Datum

.....
Unterschrift

⁵ Betriebsmittel sind alle Anlagen und Einrichtungen, die zur Erbringung einer Leistung (im weiteren Sinn) benötigt werden (z.B. Gebäude, Maschinen, Büro- und Lagerausstattung, Firmenauto, Werkzeuge etc.).

⁶ Gegenüber wem können schadenersatzrechtliche und/oder gewährleistungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, wenn die Leistung nicht (vollständig und ordnungsgemäß) erbracht wird bzw. bei der Erbringung der Leistung Schäden verursacht werden?